Gemeinde Blowatz

BL/466/2024

Beschlussvorlage öffentlich

Beitrittsbeschluss zur Hauptsatzung

Organisationseinheit: Verwaltungsleitung Bearbeitung: Angela Lange	Datum 14.11.2024 Einreicher:
3 3	

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö/N
Gemeindevertretung Blowatz (Entscheidung)	21.11.2024	Ö

Beschlussvorschlag

Die durch die Gemeindevertretung am 17.10.2024 beschlossene Hauptsatzung wird nach Abschluss des Anzeigeverfahrens wie folgt geändert:

In § 5 Absatz 10 erhalten die Regelungen zu den Vertretern der Ausschussvorsitzenden folgende Fassung:

Für den/ die Ausschussvorsitzende/n werden jeweils zwei Stellvertreter/innen, die sie oder ihn vertreten, **gewählt.**

Sachverhalt

Im Anzeigeverfahren machte die untere Rechtsaufsichtsbehörde eine Rechtsverletzung geltend. Gemäß § 36 Abs. 4 S.2 KV M-V werden die stellvertretenden Ausschussvorsitzenden gewählt und nicht benannt. Das Wort "benannt" ist daher durch das Wort "gewählt" zu ersetzen. Auch die Wahl nur einer Person scheidet aus.

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

1	Hauptsatzung Gemeinde Blowatz - Neufassung 2024 nach Beitrittsbe (öffentlich)
2	Abschluss des Anzeigeverfahrens durch die Rechtsaufsichtsbehörde (öffentlich)

Hauptsatzung der Gemeinde Blowatz

vom

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V vom 16. Mai 2024 (GVOBI. M-V 2024, S. 270), zuletzt geändert durch Berichtigung (GVOBI. M-V 2024 S. 351), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 17.10.2024, nach Abschluss des Anzeigeverfahrens bei dem Landrat des Landkreises Nordwestmecklenburg als untere Rechtsaufsichtsbehörde und nach Beitrittsbeschluss der Gemeindevertretung Blowatz vom 21.11.2024 folgende Hauptsatzung der Gemeinde Blowatz erlassen:

§ 1 Name/Wappen/Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde führt den Namen Blowatz.
- (2) Die Gemeinde Blowatz ist eine amtsangehörige Gemeinde des Amtes Neuburg.
- (3) Die Gemeinde führt das folgende Wappen:
 - Durch Wellenschnitt von Gold über Blau geteilt; oben zwei aus der Teilungslinie wachsende schwarze Weiden mit grünem Laub nebeneinander; unten ein oberhalbes, springendes silbernes Pferd zwischen zwei goldenen Ähren.
- (4) Die Verwendung des Gemeindewappens für Zwecke der heimatkundlichen Bildung steht jedermann frei.

Jede anderweitige Verwendung durch Dritte bedarf der Genehmigung des/der Bürgermeisters/in.

(5) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen und die Umschrift

"GEMEINDE BLOWATZ • LANDKREIS NORDWESTMECKLENBURG"

§ 2 Ortsteile

Die Gemeinde besteht aus den Ortsteilen Alt Farpen, Blowatz, Damekow, Dreveskirchen, Friedrichsdorf, Heidekaten, Robertsdorf, Groß Strömkendorf und Wodorf. Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.

§ 3 Rechte der Einwohner

- (1) Zum Zwecke der Unterrichtung über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde beruft der/die Bürgermeister/in durch öffentliche Bekanntmachung eine Versammlung der Einwohner ein. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Bei wichtigen Planungen und Vorhaben, die von der Gemeinde oder auf ihrem Gebiet von einem Zweckverband durchgeführt werden, sollen die Einwohnerinnen und Einwohner möglichst frühzeitig über die Grundlagen, Ziele und Auswirkungen, wenn nicht anders, in einer Einwohnerversammlung oder durch Information auf der Internetseite des Amtes Neuburg bekanntgemacht werden. Soweit Planungen bedeutsame Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen betreffen, sind die beabsichtigte Finanzierung und die möglichen Folgen des Vorhabens für die Steuern, Beiträge und Hebesätze der Gemeinde darzustellen. Den Einwohnerinnen und Einwohnern ist Gelegenheit zur Äußerung auch im Rahmen der Fragestunde zu geben.
- (4) Einwohner/innen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben sowie natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die in der Gemeinde Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben oder ihren Sitz in der Gemeinde haben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde während des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Gemeindevertreter sowie den/die Bürgermeister/in zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.
- (5) Der/die Bürgermeister/in ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 4 Gemeindevertretung

- (1) Die Vertretung der Bürger führt den Namen Gemeindevertretung, die Mitglieder der Gemeindevertretung führen die Bezeichnung Gemeindevertreter.
- (2) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
- (3) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 - 1. einzelne Personalangelegenheiten, außer Wahlen und Abberufungen
 - 2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner,
 - 3. Grundstücksgeschäfte,
 - 4. Angelegenheiten, die dem Sozialgeheimnis unterliegen
 - 5. Vertragsangelegenheiten

- (4) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vor der Gemeindevertretersitzung in Textform bei dem/der Bürgermeister/in eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, innerhalb von 4 Wochen schriftlich beantwortet werden. Die Einwohnerfragestunde steht den Mitgliedern der Gemeindevertretung für ihre Anfragen nicht zur Verfügung.
- (5) Die Gemeindevertretung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 5 Ausschüsse

- (1) Es wird ein Haupt- und Finanzausschuss gebildet. Dem Haupt- und Finanzausschuss gehören neben dem/der Bürgermeister/in vier Gemeindevertreter/innen an. Stellvertretende Ausschussmitglieder werden nicht benannt.
- (2) Das Aufgabengebiet des Haupt- und Finanzausschusses umfasst:
 - Finanz- und Haushaltswesen.
 - Steuern, Gebühren, Beiträge, sonstige Abgaben,
 - Erarbeitung und Begleitung des Haushaltsplanes,
 - Personal- und Organisationsfragen,
 - Koordinierung der Arbeit der weiteren Ausschüsse.
- (3) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über die Zustimmung zu überplanmäßigen Ausgaben innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,00 € bis unter 7.500,00 €, sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben innerhalb einer Wertgrenze von 1.500,00 € bis unter 3.000,00 € je Ausgabefall.
- (4) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über die Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren, soweit es sich nicht um eine Angelegenheit der laufenden Verwaltung handelt, bei einem geschätzten Auftragswert ohne Umsatzsteuer in Höhe von über 10.000,00 € bis 25.000,00 € für Bauleistungen, Liefer- und Dienstleistungen und freiberufliche Leistungen.
- (5) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V innerhalb einer Wertgrenze von 100,00 € bis 1.000,00 €.
- (6) Der Haupt- und Finanzausschuss trifft Entscheidungen über Anträge auf Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Bau von Garagen, Carports und Gartenhäusern sowie zum Um-, Aus- und Anbau vorhandener Gebäude einschließlich Änderungen an Fassade und Dach nach Beratung durch den Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt.
- (7) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet in Personalangelegenheiten im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister über Ausschreibungen, Einstellungen, Höhergruppierungen und Kündigungen.

- (8) Die Gemeindevertretung ist in der folgenden Sitzung der Gemeindevertretung über die Entscheidungen zu unterrichten.
- (9) Die Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses sind nicht öffentlich.
- (10) Gemäß § 36 KV M-V werden nachfolgende beratende Ausschüsse gebildet:

Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt

Aufgaben: - Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung,

Wirtschaftsförderung,

- Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten,

Probleme der

- Kleingartenanlagen, Umwelt- und Naturschutz,

Denkmal- und

- Landschaftspflege.

Dieser Ausschuss setzt sich jeweils aus 7 Mitgliedern zusammen, von denen 3 sachkundige Einwohnerinnen/ Einwohner sein können. Für den/ die Ausschussvorsitzende/n werden jeweils zwei Stellvertreter/innen, die sie oder ihn vertreten, gewählt. Weitere Stellvertretende Ausschussmitglieder werden nicht benannt.

Ausschuss für Soziales, Schule, Jugend, Kultur und Sport

Aufgaben: - Sozialwesen, Kindertagesstätten,

Seniorenbetreuung,

- Fremdenverkehr, Wohnungswesen, gemeinnütziges Vereinswesen,

 Betreuung der Schul- und Kultureinrichtungen, Kulturförderung und

- Sportentwicklung, Jugendförderung,

Vereinswesen.

Dieser Ausschuss setzt sich jeweils aus 9 Mitgliedern zusammen, von denen 4 sachkundige Einwohnerinnen/ Einwohner sein können. Für den/ die Ausschussvorsitzende/n werden jeweils zwei Stellvertreter/innen, die sie oder ihn vertreten, gewählt. Weitere Stellvertretende Ausschussmitglieder werden nicht benannt.

- (11) Die Sitzungen der beratenden Ausschüsse nach Abs. 10 sind nicht öffentlich.
- (12) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Neuburg übertragen.

§ 6 Bürgermeister/Stellvertreter

- (1) Der/die Bürgermeister/in ist gleichzeitig Vorsitzende/r der Gemeindevertretung. Er/sie und seine 2 Stellvertreter werden für die Wahlperiode der Gemeindevertretung gewählt.
- (2) Der/die Bürgermeister/in trifft Entscheidungen unterhalb der folgenden Wertgrenzen:
 - über überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen 5.000,00 €, sowie bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen von 1.500,00 € je Ausgabenfall.
 - 2. über Verträge, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, von 10.000,00 € netto sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 500,00 € netto pro Monat.
- (3) Der/die Bürgermeister/in entscheidet über die Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren bei einem geschätzten Auftragswert ohne Umsatzsteuer bis zur Höhe von 10.000,00 € für Bauleistungen, Liefer- und Dienstleistungen und freiberufliche Leistungen.
- (4) Erklärungen der Gemeinde im Sinne des § 39 Abs. 3a KV M-V, durch die die Gemeinde verpflichtet werden soll oder mit denen eine Vollmacht erteilt wird, bis zu einer Wertgrenze von 10.000,00 € netto bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 500,00 € netto pro Monat können von der Bürgermeisterin/ vom Bürgermeister allein bzw. durch eine/n von ihr/m beauftragten Bediensteten des Amtes abgegeben werden. Es bedarf nicht der Schriftform.
 Erklärungen gegenüber einem Gericht bis zu einer Wertgrenze von unter 10.000,00 € netto können von der Bürgermeisterin/ vom Bürgermeister allein bzw. durch eine/n von ihr/m beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden.
- (5) Der/die Bürgermeister/in ist zuständig, wenn kein Vorkaufsrecht der Gemeinde nach §§ 24 ff. BauGB besteht. Sofern ein Vorkaufsrecht besteht, obliegt die Entscheidung der Gemeindevertretung.
- (6) Der/die Bürgermeister/in entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V bis zum Wert von unter 100,00 €.
- (7) Der/die Bürgermeister/in ist oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzter für die Gemeindebediensteten gem. § 39 Abs. 2 und 3 KV M-V.

§ 7 Festlegung von Wertgrenzen für unbestimmte Begriffe und Betragsgrenzen in der Haushaltswirtschaft

(1) Festlegung zu § 48 Absatz 2 und 3 KV M-V - Notwendigkeiten für den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung:

Eine Nachtragshaushaltssatzung ist unverzüglich zu erlassen, wenn sich zeigt, dass die nachstehend aufgeführten Grenzen für die Erheblichkeit bzw. Wesentlichkeit erreicht bzw. überschritten werden.

- a) Als wesentlich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 1 KV M-V sind Fehlbeträge bzw. Deckungslücken anzusehen, wenn sie 2 v. H. der Aufwendungen bzw. Auszahlungen übersteigen.
- b) Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 KV M-V sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen, wenn sie 2 v. H. der Aufwendungen übersteigen. Entsprechend gilt die Erheblichkeitsgrenze für die Auszahlungen im Finanzhaushalt.
- c) Die Regelungen nach Ziffer 1 2 gelten nicht für zahlungsunwirksame Aufwendungen (wie z. B. Abschreibungen).
- d) Als geringfügig im Sinne des § 48 Abs. 3 Ziffer 1 KV M-V gelten unabweisbare Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen, wenn sie 50.000,00 € nicht übersteigen.
- e) Als geringfügig im Sinne des § 48 Abs. 3 Ziffer 2 KV M-V gelten Abweichungen vom Stellenplan, wenn sie 10 % der im Stellenplan ausgewiesenen VzÄ nicht übersteigen.
- (2) Festlegung zu § 4 Abs. 9 GemHVO-Doppik Wertgrenze der Wesentlichkeit für die Notwendigkeit der Erläuterung in den Teilhaushalten:
 - a) Als erheblich im Sinne des § 4 Abs. 9 Ziffer 1 GemHVO-Doppik gelten Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen zur Erfüllung von Verträgen, die die Gemeinde über ein Haushaltsjahr hinaus zu Zahlungen von mehr als 20.000,00 € pro Jahr verpflichten,
 - b) Als erheblich im Sinne des § 4 Abs. 9 Ziffer 2 GemHVO-Doppik gelten Abweichungen von den planmäßigen Abschreibungen, wenn diese mehr als 20.000,00 € pro Sachkonto betragen.
 - c) Als wesentlich im Sinne des § 4 Abs. 9 Ziffer 4 GemHVO-Doppik gelten Ansätze von Erträgen und Aufwendungen sowie Ein- und Auszahlungen, soweit diese um 20% der Posten, mindestens jedoch um 10.000,00 € von den Ansätzen des Haushaltsvorjahres abweichen.
 - d) Als wesentlich im Sinne des § 4 Abs. 7 gelten Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen, wenn diese mehr als 500.000 € ohne Umsatzsteuer betragen.

§ 8 Entschädigungen

(1) Der/die Bürgermeister/in erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 1.440,00 €. Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung 6 Wochen weitergezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten nicht über 3 Monate eines Kalenderjahres hinausgehen.

- (2) Der oder die erste stellvertretende Person des/der ehrenamtlichen Bürgermeisters/in erhält monatlich 288,00 €, die zweite Stellvertretung monatlich 144,00 €. Sollte bei Verhinderung des/der Bürgermeisters/in ein konkretes Dienstgeschäft vorgenommen werden, erhalten diese Personen für die Stellvertretung ein Dreißigstel der Bürgermeisterentschädigung nach Abs. 1, wenn es sich nicht um eine Sitzung handelt. Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Abs. 1. Damit entfallen Aufwandsentschädigungen für die Stellvertretung. Amtiert eine stellvertretende Person, weil der/die gewählte Bürgermeister/in ausgeschieden ist, steht ihr oder ihm die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 zu.
- (3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung, die keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1, 2 oder 5 erhalten, erhalten einen monatlichen Sockelbetrag von 30,- €. Alle Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für Sitzungen der Gemeindevertretungen und ihrer Ausschüsse ein Sitzungsgeld von 40,-€. Gleiches gilt für die sachkundigen Einwohner für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses, dessen Mitglied sie sind. Ausschussvorsitzende erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung 60,-€.
- (4) Pro Tag darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden.
- (5) Von der Gemeinde in andere Vertretungsorgane öffentlich-rechtlicher Körperschaften endsandte Gemeindevertreter/ innen und sachkundige Einwohner/ innen erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen dieser öffentlich rechtlichen Körperschaften eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 €, sofern die Körperschaft nicht selbst eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an deren Sitzungen zahlt.

§ 9 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen, Satzungen und sonstige amtliche Mitteilungen der Gemeinde Blowatz, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, soweit es sich nicht um solche nach dem Baugesetzbuch (BauGB) handelt, werden im Internet, zu erreichen über den Button "Bekanntmachungen" Gemeinde Blowatz auf der Homepage des Amtes Neuburg unter der Internetadresse "https://www.amtneuburg.de" öffentlich bekannt gemacht.

 Unter der Anschrift Amt Neuburg, Hauptstraße 10a, 23974 Neuburg kann jedermann sich Satzungen der Gemeinde kostenpflichtig zusenden lassen.

 Textfassungen von allen Satzungen der Gemeinde liegen unter obiger Adresse zur Mitnahme aus oder werden dort bereitgehalten.
- (2) Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.
- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung werden auf der Internetseite https://www.amt-neuburg.de unter dem Button "Allris-Bürgerinfo" im Sitzungskalender öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachungsfrist bestimmt sich nach der Ladungsfrist gemäß Geschäftsordnung. Die Niederschriften über den öffentlichen Teil der Gemeindevertretungssitzungen

sind über die Internetseite https://neuburg.sitzung-mv.de/public/ einzusehen.

(4) Ist die öffentliche Bekanntmachung in der nach Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Unterrichtung der Öffentlichkeit durch Aushang an den zwei Bekanntmachungstafeln

Blowatz - Hauptstraße 22 Groß Strömkendorf - Wismarsche Straße 8.

Die öffentliche Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form ist nach Entfallen des Hinderungsgrundes unverzüglich nachzuholen.

(5) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB erfolgen durch Aushang an den zwei Bekanntmachungstafeln

Blowatz - Hauptstraße 22

Groß Strömkendorf - Wismarsche Straße 8

Die Dauer des Aushangs beträgt 14 Tage. Der Tag des Aushangs und der Abnahme werden nicht mitgerechnet, aber auf dem ausgehängten Schriftstück mit Unterschrift und Dienstsiegel vermerkt. Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist bewirkt.

Zusätzlich wird die Bekanntmachung auf dem Bau- und Planungsportal M-V unter https://www.bauportal-mv.de/bauportal/Bauleitplaene und im Internet, zu erreichen über den Button "Bekanntmachungen" Gemeinde Blowatz auf der Homepage des Amtes Neuburg unter der Internetadresse https://www.amt-neuburg.de, eingestellt.

§ 10 In-Kraft-Treten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 15.10.2019 mit allen Änderungen außer Kraft.

Blowatz, den	
	Siegel
Schmidt Bürgermeister	



Landkreis Nordwestmecklenburg · Postfach 1565 · 23958 Wismar

Amt Neuburg für die Gemeinde Blowatz Hauptstraße 10a 23974 Neuburg Auskunft erteilt Ihnen Herr Naumann

Zimmer B 3.03 · Rostocker Straße 76 · 23970 Wismar

Telefon 03841 3040 1506 Fax 03841 3040 81506

E-Mail h.naumann@nordwestmecklenburg.de

Unsere Sprechzeiten

Di 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 16:00 Uhr Do 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 18:00 Uhr

Wismar, 13.11.2024

Hauptsatzung der Gemeinde Blowatz vom < Ausfertigungsdatum>

Bezug: Ihr Schreiben vom 22.10.2024, Posteingang 28.10.2024

Hier: Anzeige nach § 5 Abs. 2 KV M-V

Die hier mit oben genanntem Schreiben angezeigte Hauptsatzung der Gemeinde Blowatz, in der Sitzung der Gemeindevertretung am 17.10.2024 mit der Mehrheit aller Mitglieder beschlossen, wurde zur Prüfung vorgelegt. Nach Prüfung der hier eingereichten Unterlagen macht die untere Rechtsaufsichtsbehörde keine Rechtsverletzungen geltend, sofern die Gemeindevertretung per Beitrittsbeschluss das Folgende beschließt:

§ 5 Abs. 10

In § 5 Abs. 10 ist zu bestimmen, dass für den/die Ausschussvorsitzende/n der einzelnen Ausschüsse je zwei Personen gewählt werden, die sie oder ihn vertreten.

Begründung:

Gem. § 36 Abs. 4 S. 2 KV M-V werden je <u>zwei</u> stellv. Vorsitzende der Ausschüsse gewählt. Eine Benennung nur einer Person scheidet hier daher aus.

Nach diesem Beschluss kann die Satzung ausgefertigt und bekanntgemacht werden. Ich bitte nachfolgend um die unmittelbare Übersendung eines ausgefertigten Exemplars der Satzung sowie dem Nachweis der öffentlichen Bekanntmachung.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

M. Naumann

Seite 1/1